

VI ZR 7/63
Verkündet
am 17. Dezember 1963
Kriegl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Werner K. in K. , P. Straße
Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Regierungsangestellten Alois W. in F. /Saar,
S. Straße, als Verwalter des Nachlasses des Kaufmanns
Albert G., S. , V. Straße.

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die mündliche
Verhandlung vom 17. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Saarbrücken vom 16. Oktober 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand
=====

Der frühere, im Lauf des Rechtsstreits verstorbene Beklagte G [REDACTED] war Hauptgesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Kleiderpflege "S [REDACTED]" GmbH in K [REDACTED]. Er beauftragte im Jahre 1959 den Industriekaufmann F [REDACTED] mit dem Verkauf der von der Gesellschaft in einem gemieteten Laden betriebenen, vollständig eingerichteten Anlage zur chemischen Kleiderreinigung. F [REDACTED] bot dem Kläger die Anlage zum Preis von DM 85.000,-- an. In seinem schriftlichen Angebot vom 27. Juli 1959 erklärte er u.a.:

"Lt. Bestätigung des Geschäftsführers G [REDACTED] beträgt der durchschnittliche Jahresumsatz ca. DM 80.000,--. Der Umsatz ist nach Angaben des Herrn G [REDACTED] dort steigerungsfähig."

Tatsächlich hatte die Gesellschaft, was F [REDACTED] nicht wußte, die Anlage nur knapp ein Jahr betrieben und dabei weniger als DM 55.000,-- umgesetzt.

Der Kauf kam zunächst nicht zustande, weil der Kläger den geforderten Preis nicht anlegen wollte. Fertig schloß daraufhin mit zwei anderen Interessenten (Dr [REDACTED] und T [REDACTED]), die den Betrieb gemeinsam erwerben wollten, schriftlich zu DM 85.000,-- ab. Danach verhandelten der Kläger und F [REDACTED] jedoch nochmals mit dem Ergebnis, daß die Interessenten Dr [REDACTED] und T [REDACTED] auf ihre Rechte verzichteten und nunmehr der Kläger für DM 85.000,-- kaufte.

Der Kläger zahlte DM 20.000,-- an. Weitere DM 35.000,-- finanzierte eine Teilzahlungsbank. Wegen der restlichen DM 30.000,-- übergab der Kläger dem Vermittler F [REDACTED] Wechsel über insgesamt DM 38.260,--. Mit dem Mehrbetrag sollten vereinbarungsgemäß Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Wechsel- und sonstige Spesen abgegolten werden. In Höhe von DM 28.260,-- gelangten die Wechsel nach dem Tode des Kaufmanns G [REDACTED] in die Hand seines Nachlaßverwalters, des jetzigen Beklagten. Die "S [REDACTED]" GmbH wurde im Handelsregister gelöscht.

Der Kläger hat G [REDACTED] unter dem 13. Januar 1960 vergeblich aufgefordert, den Kaufpreis auf DM 65.000,-- herabzusetzen. Er hat dann gegen ihn die vorliegende Klage erhoben und unter Festhalten am Verträge zunächst Zahlung von DM 20.000,-- begehrt. Im zweiten Rechtszug hat der Kläger mit dem Hauptantrag die Herausgabe der Wechsel über (noch) DM 28.260,-- verlangt und den Zahlungsantrag hilfsweise aufrechterhalten. Nach dem Tode von G [REDACTED] ist der Rechtsstreit gegen den jetzigen Beklagten als Nachlaßverwalter fortgesetzt worden.

Der Kläger hat behauptet, Gülzow habe ihn durch die bewußt falsche Angabe des Jahresumsatzes arglistig getäuscht und zum Abschluß des Kaufes für DM 85.000,-- bewogen. Der Betrieb sei im Hinblick auf den tatsächlich erzielten Umsatz höchstens DM 65.000,-- wert gewesen. Mehr hätte er, der Kläger, dafür auch nicht gezahlt, wenn er nicht getäuscht worden wäre. Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe wegen des Unterschiedsbetrages ein Schadensersatzanspruch zu, den er auch der Wechselforderung mit der Wirkung entgegenhalten könne, daß in dieser Höhe die Akzepte an ihn herauszugeben seien. Hinsichtlich der verbleibenden DM 8.260,-- hat der Kläger behauptet, F [REDACTED] habe auf seinen vertraglichen Anspruch wegen der Nebenkosten des Geschäfts verzichtet, so daß der Beklagte die Wechsel auch insoweit ohne eine entsprechende Forderung besitze.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat behauptet, der Kläger habe sich bei der - unstreitigen - Besichtigung des Betriebes eingehend und zutreffend über all wertbildenden Umstände unterrichtet, insbesondere auch durch Einsicht in die Geschäftsbücher über den Umsatz. Für seinen Kaufentschluß sei damit die unrichtige Angabe in dem Schreiben vom 27. Juli 1959 bedeutungslos geworden. Zudem habe der Kläger dieses Angebot nicht angenommen. Vielmehr habe er nach dem Scheitern der Verhandlungen, als er von dem Vertrag mit den Interessenten Dr [REDACTED] und T [REDACTED] hörte, von sich aus das neue Angebot gemacht, in diesen Vertrag an Stelle der vorgesehenen Erwerber einzutreten. So sei dann auch abgeschlossen worden; den Preis habe nunmehr allein die mit



Dr. [REDACTED] und T. [REDACTED] getroffene Vereinbarung bestimmt. Überdies habe der Kläger erklärt, daß er den Betrag jetzt für gerechtfertigt halte, nachdem er sich über die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes einschließlich der Umsätze orientiert habe. Diese Ansicht sei auch objektiv zutreffend gewesen; der Betrieb habe derzeit einen Wert von mindestens DM 85.000,-- gehabt und einen Jahresumsatz von DM 80.000,-- ohne weiteres ermöglicht, wie sich schon daraus ergebe, daß der Kläger inzwischen noch weit mehr umsetze. Es fehle demnach auf jeden Fall an einem Schaden des Klägers wie an einem ungerechtfertigten Vorteil des Verkäufers. Den behaupteten Verzicht F. [REDACTED] auf die vereinbarten Nebenkosten hat der Beklagte bestritten.

Das Landgericht hat dem Kläger unter Abweisung seiner weitergehenden Klage DM 15.000,-- nebst Zinsen als Schadensersatz zuerkannt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen; die Anschlußberufung des Klägers, mit der er seinen geänderten Anspruch, mindestens aber die Zahlungsklage in vollem Umfang durchsetzen wollte, ist dementsprechend erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Begehren in der Fassung des zweiten Rechtzuges weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat eine unerlaubte Handlung des Verkäufers G. [REDACTED] verneint, weil er schon einen Kaufpreisanspruch in Höhe von DM 85.000,-- gegen die (nicht getäuschten) Erwerber Dr. [REDACTED] und T. [REDACTED] gehabt habe, als der Kläger an deren Stelle getreten sei. Durch sein Einverständnis mit diesem Austausch, so hat das Berufungsgericht dargelegt, habe G. [REDACTED] weder einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt (§ 263 StGB), noch sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB gehandelt.

Die gegen diese Auffassung gerichteten Angriffe der Revision können auf sich beruhen. Der eigene Vortrag des Klägers reicht nicht aus, um seinen Schadensersatzanspruch überhaupt auf § 823 Abs. 2 oder § 826 BGB zu gründen. Denn nach diesen Vorschriften kann der Kläger nur die Herstellung des Zustandes verlangen, der bestehen würde, wenn G. keine unrichtigen Angaben über den Umsatz gemacht hätte (§ 249 Satz 1 BGB). Der Kläger hat jedoch nicht behauptet, daß dann der Kauf zum Preis von DM 65.000,-- zustande gekommen wäre, er also den Betrieb unter Einsparung von DM 20.000,-- erhalten hätte. Da dies der Zustand ist, dessen Herstellung der Kläger mit der Klage erstrebt, hätte er beweisen müssen, daß der Kauf bei redlichem Verhalten G. für DM 65.000,-- abgeschlossen worden wäre (ständige Rspr., vgl. RGZ 83, 245; BGB RGRK 11. Aufl., § 123 Anm. 38 mit weiteren Nachw.). Dazu war der Kläger ersichtlich nicht in der Lage; denn die ersten Kaufverhandlungen sind unstreitig daran gescheitert, daß G. keinesfalls unter DM 85.000,-- verkaufen wollte. Daß er dazu erst recht nicht mehr bereit gewesen wäre, nachdem er bereits mit Dr. und T. ohne Täuschung in dieser Höhe abgeschlossen hatte, bedarf keiner Darlegung.

Schadensersatz wegen Nichterfüllung könnte der Kläger nur nach § 463 BGB fordern. Das Berufungsgericht ist hierauf nicht eingegangen, weil der Kläger die Anlage von der GmbH gekauft hat und er sich deshalb mit Gewährleistungsansprüchen an diese halten müßte. Den Gläubigern der Gesellschaft haftet nach § 13 Abs. 2 GmbH-Ges. nur das Gesellschaftsvermögen. Unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Gläubigern und einem Gesellschafter entstehen aus einem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrage nicht (vgl. Schilling in Hachenburg GmbH-Ges. 6. Aufl., § 13 Anm. 15). Daß G. sich in dem Kaufvertrag auch persönlich verpflichtet habe, hat der Kläger nicht vorgetragen. Aber selbst wenn dem so wäre, könnte dies der Klage nicht zum Erfolg verhelfen.

Es ist zwar je nach Lage des Falles möglich, in dem Umsatz eines Unternehmens eine Eigenschaft zu sehen, die sich nach § 459 Abs. 2 BGB zusichern läßt (vgl. Staudinger-Ostler BGB 11. Aufl., § 459 Anm. 54). Indessen würde es auf jeden Fall an dem Nachweis fehlen, daß beide Vertragsparteien einen Jahresumsatz von DM 80.000,-- zum Vertragsinhalt erhoben haben. In der bloßen wertmäßigen Angabe des in der Vergangenheit erzielten Umsatzes liegt noch keine vertragliche Zusicherung (vgl. Staudinger-Ostler aaO. mit Nachw.). Ob F. in seinem Schreiben vom 27. Juli 1959 über eine derartige Wertangabe hinausgegangen ist, kann dahinstehen; denn der Kläger hat dieses Angebot nicht angenommen und es kam daraufhin zum Abschluß mit Dr. und T. Der schriftliche Vertrag mit diesen Erwerbern enthielt jedoch keine Zusicherung hinsichtlich des Umsatzes. Der Kläger hat auch nicht dargetan, daß sie etwa zusätzlich gegeben worden wäre. Da es der Kläger nach den Feststellungen nur noch erstreben und erreichen konnte, an die Stelle von Dr. und T. zu treten, fehlt es auch ihm gegenüber an einer solchen vertraglichen Zusicherung des Verkäufers. Zu ihrer Annahme reicht es nicht aus, daß beim Kaufentschluß des Klägers das ursprüngliche Angebot fortgewirkt haben mag. Dieser Umstand könnte allenfalls bei einer Anfechtung des Vertrages von Bedeutung sein, die der Kläger indessen nicht erklärt hat.

Hinsichtlich der aus anderen Gesichtspunkten herausverlangten Wechsel über DM 8.260,-- hat das Berufungsgericht festgestellt, daß F. auf seine zugrundeliegende Forderung nicht verzichtet, sie vielmehr an G. abgetreten hat. Es hat ferner dargelegt, daß es den Bestand dieser Forderung nicht berührt, auf welchem Wege F. den tatsächlich gewährten und deshalb vereinbarungsgemäß zu verzinsenden Kredit beschafft hat. Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Sie werden von der Revision auch nicht gerügt.

Das Berufungsgericht hat demnach die Ansprüche des Klägers im Ergebnis zu Recht verneint. Die Revision mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner